

# Intelligenz- und Wochenblatt

## Frankenberg mit Sachsenburg

und Umgegend.

N<sup>o</sup> 68.

Samstag den 25. August 1849.

1849.

### Verordnung

#### Das Verbot den Vaterlandvereine betreffend.

Nach § 3 des Gesetzes vom 14. November 1848, das Vereins- und Versammlungsgesetz betreffend, sind solche Vereine und Versammlungen, deren Zwecke die Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs verletzen, oder welche sich zur Erreichung eines an sich erlaubten Zweckes verbrecherische Mittel bedienen, verboten.

Aus den vielfachen Erfahrungen, welche in Folge des Dresdner Aufstandes in allen Theilen des Landes angestellt worden sind, hat sich nun mit Bestimmtheit ergeben, daß die in Sachsen bestehenden, unter sich eng verbundenen Vaterlandvereine gesetzwidrige Zwecke verfolgen und sich zur Erreichung ihrer Zwecke auch verbrecherische Mittel bedienen. Deshalb werden diese Vereine unter Verbot der angeführten Gesetzstelle ausdrücklich verboten, sie sind als ungesetzliche Vereine zu betrachten und Verhals nicht weiter zu gestatten.

Das Ministerium des Innern findet sich daher veranlaßt, jede fernere Theilnahme an diesen ungesetzlichen Vereinen mit einer Gefängnißstrafe bis zu vier Wochen oder verhältnißmäßiger Geldstrafe, welche in Wiederholungsfällen bis zu acht Wochen Gefängniß oder verhältnißmäßiger Geldstrafe befristet werden kann, zu verbieten und die Polizeibehörden zur strengen Anstaltsführung, sowie insbesondere zur Verhinderung weiterer Zusammenkünfte der Vaterlandvereine hiemit zu verpflichten.

Dresden, den 21. August 1849.

Minister des Innern des Königs von Sachsen  
Königliche Polizei-Präsident

### Behanntmachung.

In der Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern, die Ausübung der Jagd betreffend, vom 14. Juni d. J., ist § 2 die Ausübung der Jagd, mit Ausnahme auf die dafelbst besonders bezeichneten Stiere, auf die Zeit vom 1. September bis zum 31. März jeden Jahres festgesetzt, eine Theilnahme des Anfangslehrens aber, so oft und wo die Rücksicht auf die Gente dies nöthig macht, ausdrücklich vorbehalten worden.

Nach den des Königl. Ministeriums des Innern zu Amte über den Stand der Jagdwirthschaft in den einzelnen Theilen des Landes zugewandten offiziellen Anzeigen und den damit verbundene Anträgen erscheint nun eine theilweise Verletzung des Anfangslehrens, die sich da die in das höher gelegenen Gegenden vor Kurzem erst begonnen und überhaupt durch die Genußhaft im Jagdwirthschaft und die unzureichende Pflege und regerische Wirthschaft sehr vermindert zu sein festzustellen. Auf Grund des obgedachten Vorbehaltens und der den Kreisdirectionen deshalb von dem Königl. Ministerium des Innern im Allgemeinen ertheilten Anweisung hat die unterzeichnete Königl. Kreis-Direction demnach beschlossen, daß für das laufende Jahr die Jagd

- a) im 1. amtschauptmannschaftlichen Bezirke mit dem 22. September,